



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Gundremmingen

am **05.03.2026** von 19:00 Uhr bis 19:49 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Gundremmingen

Gundremmingen, 09.03.2026

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Tobias Bühler

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Anton Frei

Herr Robert Baur

Herr Ernst Böck

Herr Bertram Fischer

Herr Markus Hoser

Herr Christian Joas

Herr Willi Schiele

Herr Thomas Wagner

Herr Markus Wecker

Entschuldigt abwesend:

Dritte Bürgermeisterin Frau Dr. Alexa Kille

Herr Bernhard Berger

Herr Friedrich-Josef Heidel

Anwesend:

per Teams zugeschaltet zu Punkt 4

Herr Windisch und Herr Krauß von Energie Schwaben GmbH

Schriftführerin:

Karola-Anna Vorreiter

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeister beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am 27.02.2026 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.01.2026 in Abschrift zugestellt.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.01.2026
2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung
3. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzaunes auf Flur-Nr. 151/13 der Gemarkung Gundremmingen, Raiffeisenstr. 12
4. Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Gundremmingen - Endbericht
5. Leaderprojekt "Streifzüge" - Beschluss zur Teilnahme am Förderverfahren
6. Sonstiges

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.01.2026

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 22.01.2026

Beschluss:

Gegen die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 22.01.2026 werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 10:0

2. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der vergangenen Sitzung

Sachverhalt:

- Haushaltssatzung 2026 und Finanzplanung 2027 bis 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Offingen - Bekanntgabe in den Gremien der Mitgliedsgemeinden gem. § 41 Abs. 1 KommZG
- Ankauf von Waldgrundstücken Flurnummern 375/0, 400 und 400/1
- Auwald Sportzentrum Gundremmingen - Mietpreise Foyer und Sporthalle
- Baugebiet "Am Damm" - Antrag auf Verlängerung des Bebauungszwanges
- Grundstücksgeschäft- Genehmigung der Kaufurkunde URNr. G 069/2026
- Grundstücksgeschäft -Genehmigung der Kaufurkunde UVNr. G 099/2026
- Grundstücksgeschäft -Genehmigung der Kaufurkunde UVNr. G /2026 Reinhold Nieß

3. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzaunes auf Flur-Nr. 151/13 der Gemarkung Gundremmingen, Raiffeisenstr. 12

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten Nord“.

Der Eigentümer plant die Errichtung eines Sichtschutzaunes mit einer Höhe von ca. 1,80 m entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze. Das Vorhaben widerspricht folgender Festsetzung des Bebauungsplanes:

§ 7.1 Einfriedungen dürfen 1,3 m nicht überschreiten.

Der betroffene Nachbar (Angerstr. 12) hat dem Vorhaben durch seine Unterschrift auf den Antragsunterlagen zugestimmt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde bereits einer Befreiung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes bis zu einer Höhe von 1,80 m durch den Gemeinderat zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen erteilt die Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten Nord“ unter § 7.1. für die Errichtung des vorgenannten Sichtschutzaunes.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4. Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Gundremmingen - Endbericht

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bei.

Kommunale Wärmepläne stellen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Kommune räumlich aufgelöst

- die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur (Bestandsanalyse),
- die in Gundremmingen vorhandenen Potenziale zur Senkung des Wärmebedarfs durch Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (Potenzialanalyse) und
- ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2040 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030, 2035 zur zukünftigen Entwicklung des Wärmebedarfs und einer flächendeckenden Darstellung der zur klimaneutralen Bedarfsdeckung geplanten Versorgungsstruktur dar.

Hierauf aufbauend werden im kommunalen Wärmeplan mögliche Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs entwickelt.

Rechtlicher Rahmen

Seit dem 1. Januar 2024 ist das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) in Kraft. Dieses Bundesgesetz verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass Kommunen Wärmepläne erstellen, die den Weg zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung aufzeigen.

- In Bayern ist die Umsetzung des WPG durch die „Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (AVEn) geregelt, die am 2. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Gemäß dieser Verordnung sind die Städte und Gemeinden die planungsverantwortlichen Stellen für die kommunale Wärmeplanung.

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze in Kraft, die die Tragweite dieser Thematik noch einmal deutlich machten. Die Zusammenhänge sollen deshalb hier kurz erläutert werden:

- Zum 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diesen müssen Kommunen unter 100 Tsd. Einwohnenden bis zum 30.06.2028 erstellt haben.
- Das Bundesgesetz ändert nichts an der bereits bestehenden Verpflichtung der Gemeinden größer 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach Landesrecht. Bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht genießen Bestandsschutz, wenn der Beschluss der Gemeindevertretung zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans vor dem 01.01.2024 erfolgte. Dies gilt auch für kommunale Wärmepläne, welche auf eine Förderung nach Teil II Nr. 4.3.3 der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung im Rah-

men des Hessischen Energiegesetzes (HEG) vom 09.10.2019 (zuletzt geändert am 01. November 2023) erhalten haben oder auf Grundlage der Kommunalrichtlinie erstellt wurden, wenn sie die Anforderungen der Nationalen Klimaschutzinitiative einhalten.

- Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss in der Gemeindevertretung (analog diesem Beschlussantrag) hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastruktur zu errichten.
- Zum 01.01.2024 ist ebenfalls das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes in Kraft getreten. Bei einem Heizungstausch (und Neubauten unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. in Baulücken) dürfen hiernach künftig (bei Gemeinden unter 100 Tsd. Einwohnenden ab dem 01.07.2028) nur noch Heizungen eingebaut werden, die auf mindestens 65% erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basieren.
- Ein vorzeitiges „Scharfschalten“ vor dem 01.07.2028 dieser 65%-EE-Regelung aus dem Gebäudeenergiegesetz kann nur auf Grundlage **eines zusätzlichen Beschlusses**, in Form einer Satzung, zur konkreten Ausweisung von Gebieten für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen erfolgen. Damit hat die Einordnung eines Gebietes z.B. als Wärmenetz-Eignungsgebiet im kommunalen Wärmeplan keine unmittelbaren Auswirkungen auf Hausbesitzende.

Weiteres Vorgehen

Auf Basis der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung, die eine voraussichtliche Wärmeversorgung der definierten Teilgebiete sowie das resultierende Zielszenario für die klimaneutrale Wärmeversorgung bereitstellt, kann im Nachgang mit der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen konkrete Umsetzung gestartet werden.

Hierfür sind die folgenden Schritte einzuleiten:

- Veröffentlichung des Wärmeplans auf der Homepage der Kommune
- Amtsblattmitteilung über die Veröffentlichung
- Feststellungsbeschluss des Fachgutachtens
- Schrittweise Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

nein

Beschluss:

Der Gemeinderat Gundremmingen beschließt die vorliegende Wärmeplanung. Sie dient als strategisches Planungsinstrument zur langfristigen Steuerung der künftigen Entwicklung der Wärmeversorgung in Gundremmingen. Die in der zugehörigen Umsetzungsstrategie abgebildeten Maßnahmen bedürfen dafür einer gesonderten politischen Einbringung und Beschlussfassung.

Die Kommunale Wärmeplanung hat als übergeordnete Strategie keine direkte rechtliche Außenwirkung auf Privatleute und Unternehmen im Kommunalgebiet.

Aus dem politischen Beschluss des Wärmeplans resultieren für Privatleute und Unternehmen damit keine zwingend umzusetzenden Maßnahmen und Kosten. Mit dem Beschluss wird die Gemeindeverwaltung beauftragt zeitnah die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 10:0

5. Leaderprojekt "Streifzüge" - Beschluss zur Teilnahme am Förderverfahren

Sachverhalt:

Im Rahmen des LEADER-Folgeprojekts „Streifzüge“ besteht die Möglichkeit, in der Gemeinde Gundremmingen einen zertifizierten Spazierwanderweg umzusetzen. Der geplante Weg soll unter dem Namen „**Franziskusweg**“ geführt werden.

Ein Routenvorschlag mit einer Länge von ca. 3,9–4,0 km wurde grundsätzlich als geeignet eingestuft. Die Zertifizierung erfolgt nach den Kriterien des Deutschen Wanderinstituts als „Premium-Spazierwanderweg“.

1. Vor der Umsetzung ist eine Feinplanung / Machbarkeitsprüfung erforderlich. Diese dient der:

- verbindlichen Streckenfestlegung
- Prüfung der Zertifizierbarkeit
- detaillierten Kostenberechnung
- Abstimmung mit Grundstückseigentümern

2. Kosten und Finanzierung

2.1 Feinplanung / Machbarkeitsprüfung

- Eigenanteil der Gemeinde: ca. 700 €
- Kosten fallen auch bei negativer Zertifizierungsprüfung an

2.2 Umsetzung (bei positiver Machbarkeit)

- ca. 3.000 € brutto pro Kilometer (nach Abzug 60 % LEADER-Förderung)
- bei ca. 4 km: rund 12.000 € Eigenanteil
- vollständige Vorfinanzierung durch die Gemeinde
- Auszahlung der Fördermittel voraussichtlich erst 2027/2028
- Förderquote: 60 %

3. Verpflichtungen bei Umsetzung

- Unterhaltung und Pflege für die Dauer der 5-jährigen Zweckbindungsfrist
- Rezertifizierung alle 3 Jahre
- Mitwirkung im Projektmanagement

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

ja gemäß Aufstellung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum LEADER-Projekt „Streifzüge“ zur Kenntnis. Er beschließt, sich mit dem vorgeschlagenen Routenvorschlag am Projekt zu beteiligen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushalt eingestellt. Die Auszahlung der Fördergelder ist erst für das Jahr 2028 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

6. Sonstiges

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Herr Bühler informiert den Gemeinderat, dass Herr Kecskemèti in Budapest verstorben ist.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Tobias Bühler
Erster Bürgermeister

Karola-Anna Vorreiter